

Referentenentwurf

Bundesministerium der Finanzen

Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung, der Energiesteuer-Durchführungsverordnung und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung

A. Problem und Ziel

Nach den beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union müssen umfassende Informationen zur Gewährung von staatlichen Beihilfen auf einer Beihilfe-Website veröffentlicht werden, sofern die unionsrechtlich vorgegebene Meldeschwelle je Einzelbeihilfe überschritten wurde. Im nationalen Recht wurde zur Sicherstellung der Einhaltung der beihilferechtlichen Transparenzvorgaben im Bereich der Energie- und Stromsteuer die Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung erlassen.

Die Beihilfen des Energiesteuer- und Stromsteuerrechts sind größtenteils auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) von der Notifizierungsverpflichtung freigestellt. Vereinzelte Beihilfen sind zudem von der Europäischen Kommission (im Folgenden: Kommission) auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014 – 2020 (ABl. C 200 vom 28.6.2014, S. 1) förmlich genehmigt worden. Bisher lag für die Beihilfen im Bereich des Energiesteuer- und Stromsteuerrechts der unionsrechtliche Schwellenwert nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung für die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätigen Empfänger bei 60 000 Euro, für die in der Fischerei und Aquakultur tätigen Empfänger bei 30 000 Euro und in sonstigen Fällen bei 500 000 Euro je Einzelbeihilfe. Nach den Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014 – 2020 lag der Schwellenwert bei 500 000 Euro je Einzelbeihilfe. Die Schwellenwerte sind in der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung umgesetzt.

Die Kommission hat die beihilferechtlichen Transparenzvorgaben inzwischen angepasst und hierbei die Meldeschwellen herabgesetzt.

Zum einen hat die Kommission am 18. Februar 2022 als Nachfolgeregelung der Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014 – 2020 die Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (ABl. C 80 vom 18.2.2022, S. 1) veröffentlicht und hierin die Meldeschwelle auf 100 000 Euro je Einzelbeihilfe gesenkt. Diese Vorgabe ist auch für bereits bestehende Beihilferegelungen zu berücksichtigen: Die Bundesregierung hat am 14. April 2022 die uneingeschränkte Zustimmung zu entsprechenden zweckdienlichen Maßnahmen der Kommission erklärt.

Zum anderen betrifft dies die Meldeschwellen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung. Mit Entscheidung der Kommission vom 23. Juni 2023 wurden die Schwellen für die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und für die in der Fischerei und Aquakultur tätigen Empfänger auf 10 000 Euro sowie in sonstigen Fällen auf 100 000 Euro je Einzelbeihilfe gesenkt.

Schließlich hat die Kommission mit Durchführungsbeschluss (EU) 2022/197 vom 17. Januar 2022 zur Bestimmung eines gemeinsamen Stoffes zur steuerlichen Kennzeichnung

von Gasölen und Kerosin (ABl. L 31 vom 14.2.2022, S. 52) ACCUTRACE™ PLUS als neuen gemeinsamen Kennzeichnungstoff festgelegt.

B. Lösung

Mit der Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung, der Energiesteuer-Durchführungsverordnung und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung werden unionsrechtliche Vorgaben nachvollzogen. Daneben werden in der Energiesteuer-Durchführungsverordnung und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung redaktionelle Korrekturen vorgenommen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund (Zollverwaltung) entstehen durch die Verordnung im Jahr 2023 einmalige Ausgaben in Höhe von 431 000 Euro und im Jahr 2024 sowohl einmalige als auch jährliche Ausgaben in Höhe von insgesamt rund 532 000 Euro (davon rund 508 000 Euro für zusätzlich benötigtes Personal (insgesamt 10 AK) und 24 000 Euro für einen einmaligen Sachaufwand). Im Jahr 2025 entstehen jährliche Ausgaben in Höhe von insgesamt 1,368 Millionen Euro (davon 351 000 Euro für weiteres ab 2025 zusätzlich benötigtes Personal (insgesamt 7 AK)) und ab dem Jahr 2026 jährliche Personalausgaben in Höhe von 1,719 Millionen Euro.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln wird finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch den Verordnungsentwurf werden für die Bürgerinnen und Bürger keine Pflichten eingeführt, abgeschafft oder geändert. Ihnen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Verordnung entsteht für die Wirtschaft im Jahr 2023 ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 1,755 Millionen Euro, im Jahr 2024 ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 202 000 Euro sowie im Jahr 2025 ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 122 000 Euro. Für die Wirtschaft entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 549 000 Euro bereits im Jahr 2024 und ab 2025 zusätzlich in Höhe von rund 326 000 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Verordnung entsteht der Verwaltung ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 734 000 Euro. Dem Bund (Zollverwaltung) entsteht im Jahr 2024 ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 500 000 Euro und ab 2025 zusätzlich in Höhe von rund 455 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Durch die Verordnung sind keine sonstigen Kosten für die Wirtschaft beziehungsweise keine Auswirkungen auf die sozialen Sicherungssysteme und auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

Referentenentwurf Bundesministerium der Finanzen

Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung, der Energiesteuer-Durchführungsverordnung und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Vom ...

Auf Grund

– des § 66 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a, Nummer 4 Buchstabe a, Nummer 5 Buchstabe c, Nummer 6 Buchstabe h, Nummer 8 Buchstabe a, Nummer 12, Nummer 16, Nummer 20a Satz 1 Buchstabe d, g und Nummer 21 Buchstabe a, b, d, e, f des Energies-teuergesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), von denen § 66 Absatz 1 Nummer 3 durch Artikel 6 Nummer 38 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc des Ge-setzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870), § 66 Absatz 1 Nummer 4 durch Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 856), § 66 Absatz 1 Nummer 5 durch Artikel 4 Nummer 34 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 607), § 66 Absatz 1 Nummer 6 durch Artikel 4 Nummer 34 Buch-stabe c des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 607), § 66 Absatz 1 Nummer 8 durch Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 856) und § 66 Absatz 1 Nummer 12 durch Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe g des Gesetzes vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 856) geändert, § 66 Absatz 1 Nummer 20a durch Artikel 1 Nummer 32 Buchstabe h des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3299) eingefügt und § 66 Absatz 1 Nummer 21 durch Artikel 1 Nummer 32 Buchstabe i des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3299) geändert worden sind, und

– des § 11 Satz 1 Nummer 5, Nummer 13 Buchstabe a, b, d, e, f und Nummer 16 Satz 1 Buchstabe d, g des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), von denen § 11 Satz 1 Nummer 5 durch Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 856) und § 11 Satz 1 Nummer 13 durch Artikel 3 Nummer 10 Buchstabe d des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3299) geändert und § 11 Satz 1 Nummer 16 durch Artikel 3 Nummer 10 Buchstabe e des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3299) eingefügt worden sind,

verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Inhaltsübersicht

- | | |
|-----------|--|
| Artikel 1 | Änderung der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung |
| Artikel 2 | Weitere Änderung der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverord-nung |
| Artikel 3 | Änderung der Energiesteuer-Durchführungsverordnung |
| Artikel 4 | Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung |
| Artikel 5 | Inkrafttreten |

Artikel 1

Änderung der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung

§ 3 der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung vom 4. Mai 2016 (BGBl. I S. 1158), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2242) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Weitere Anzeige- oder Erklärungspflichten nach Satz 1 bestehen, wenn das Aufkommen im Kalenderjahr der einzelnen gewährten Steuerbegünstigung

1. ab dem Kalenderjahr 2022 jeweils mehr als

- a) 30 000 Euro beträgt bei in der Fischerei und Aquakultur tätigen Begünstigten nach § 2 Absatz 6 und wenn die Steuerbegünstigung auf der Grundlage von § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 gewährt wird;
- b) 60 000 Euro beträgt bei in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätigen Begünstigten nach § 2 Absatz 7 und wenn die Steuerbegünstigung auf der Grundlage von § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 gewährt wird;

2. ab dem Kalenderjahr 2023 jeweils mehr als 100 000 Euro beträgt und wenn die Steuerbegünstigung auf der Grundlage von § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 oder Nummer 3 gewährt wird.“

2. Die Absätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„(5) Eine Veröffentlichung nach Absatz 4 erfolgt, wenn das Aufkommen der Steuerbegünstigung für die jeweilige Einzelbeihilfe im Kalenderjahr, das nach § 4 Absatz 2 Nummer 4 oder nach § 5 Absatz 2 Nummer 4 jeweils maßgeblich ist,

1. bei Begünstigten nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a mehr als 30 000 Euro beträgt und wenn die Steuerbegünstigung auf der Grundlage von § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 gewährt wird;
2. bei Begünstigten nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b mehr als 60 000 Euro beträgt und wenn die Steuerbegünstigung auf der Grundlage von § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 gewährt wird;
3. mehr als 500 000 Euro beträgt und wenn die Steuerbegünstigung auf der Grundlage von § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 gewährt wird;
4. mehr als 100 000 Euro beträgt und wenn die Steuerbegünstigung auf der Grundlage von § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 oder Nummer 3 gewährt wird.

(6) Die Veröffentlichung nach Absatz 5 erfolgt jeweils gesondert in den Aufkommensschritten von 500 001 bis 1 000 000 Euro, von 1 000 001 bis 2 000 000 Euro, von 2 000 001 bis 5 000 000 Euro, von 5 000 001 bis 10 000 000 Euro, von 10 000 001 bis 30 000 000 Euro sowie von 30 000 001 und mehr Euro. Das Aufkommen der Steuerbegünstigung im Einzelnen wird zur Zuordnung zu den Aufkommensschritten auf volle Euro aufgerundet. Unbeschadet des Satzes 1 erfolgt in den Fällen einer Veröffentlichung

1. nach Absatz 5 Nummer 1 zusätzlich eine Veröffentlichung im Aufkommensschritt 30 001 Euro bis 500 000 Euro;
2. nach Absatz 5 Nummer 2 zusätzlich eine Veröffentlichung im Aufkommensschritt 60 001 Euro bis 500 000 Euro;
3. nach Absatz 5 Nummer 4 zusätzlich eine Veröffentlichung in den Aufkommensschritten von 100 001 Euro bis 500 000 Euro und von 30 000 001 bis 60 000 000 Euro, von 60 000 001 bis 100 000 000 Euro, von 100 000 001 bis 250 000 000 Euro sowie von 250 000 001 und mehr Euro.“

Artikel 2

Weitere Änderung der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung

Die Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Rechtsakte der Kommission hierzu sind insbesondere

1. die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1237 (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
2. die Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (ABl. C 80 vom 18.2.2022, S. 1).“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Begünstigte haben gegenüber dem zuständigen Hauptzollamt Anzeige- oder Erklärungspflichten, wenn das Aufkommen der einzelnen gewährten Steuerbegünstigung ab dem Kalenderjahr 2024 jeweils mehr als

1. 10 000 Euro beträgt bei in der Fischerei und Aquakultur tätigen Begünstigten nach § 2 Absatz 6 und wenn die Steuerbegünstigung auf der Grundlage von § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 gewährt wird;
2. 10 000 Euro beträgt bei in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätigen Begünstigten nach § 2 Absatz 7 und wenn die Steuerbegünstigung auf der Grundlage von § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 gewährt wird;
3. 100 000 Euro in den sonstigen Fällen beträgt.“

- b) Die Absätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„(5) Eine Veröffentlichung nach Absatz 4 erfolgt, wenn das Aufkommen der Steuerbegünstigung für die jeweilige Einzelbeihilfe im Kalenderjahr, das nach § 4 Absatz 2 Nummer 4 oder nach § 5 Absatz 2 Nummer 4 jeweils maßgeblich ist,

1. bei Begünstigten nach Absatz 1 Nummer 1 mehr als 10 000 Euro beträgt und wenn die Steuerbegünstigung auf der Grundlage von § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 gewährt wird;
2. bei Begünstigten nach Absatz 1 Nummer 2 mehr als 10 000 Euro beträgt und wenn die Steuerbegünstigung auf der Grundlage von § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 gewährt wird;
3. mehr als 100 000 Euro beträgt und wenn die Steuerbegünstigung auf der Grundlage von § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 gewährt wird;
4. mehr als 100 000 Euro beträgt und wenn die Steuerbegünstigung auf der Grundlage von § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 gewährt wird.

(6) Die Veröffentlichung nach Absatz 5 erfolgt jeweils gesondert in den Aufkommensschritten von 100 001 Euro bis 500 000 Euro, von 500 001 bis 1 000 000 Euro, von 1 000 001 bis 2 000 000 Euro, von 2 000 001 bis 5 000 000 Euro, von 5 000 001 bis 10 000 000 Euro, von 10 000 001 bis 30 000 000 Euro sowie von 30 000 001 und mehr Euro. Das Aufkommen der Steuerbegünstigung im Einzelnen wird zur Zuordnung zu den Aufkommensschritten auf volle Euro aufgerundet. Unbeschadet des Satzes 1 erfolgt in den Fällen einer Veröffentlichung

1. nach Absatz 5 Nummer 1 zusätzlich eine Veröffentlichung im Aufkommenschritt 10 001 Euro bis 100 000 Euro;
2. nach Absatz 5 Nummer 2 zusätzlich eine Veröffentlichung im Aufkommenschritt 10 001 Euro bis 100 000 Euro;
3. nach Absatz 5 Nummer 4 zusätzlich eine Veröffentlichung in den Aufkommensschritten von 30 000 001 bis 60 000 000 Euro, von 60 000 001 bis 100 000 000 Euro, von 100 000 001 bis 250 000 000 Euro sowie von 250 000 001 und mehr Euro.“

3. Die Anlage (zu § 2 Absatz 1) wird wie folgt gefasst:

„Steuerbegünstigungen im Sinne dieser Verordnung sind

1. die Steuerbefreiungen nach
 - a) § 9 Absatz 1 Nummer 1 des Stromsteuergesetzes und
 - b) § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Stromsteuergesetzes;
2. die Steuerermäßigungen nach
 - a) den §§ 3 und 3a des Energiesteuergesetzes,
 - b) § 9 Absatz 2 des Stromsteuergesetzes und
 - c) § 9 Absatz 3 des Stromsteuergesetzes;
3. die Steuerentlastungen nach

- a) § 47a des Energiesteuergesetzes,
- b) § 53a Absatz 1 und 4 des Energiesteuergesetzes,
- c) § 53a Absatz 6 des Energiesteuergesetzes,
- d) § 54 des Energiesteuergesetzes,
- e) § 55 des Energiesteuergesetzes,
- f) § 56 des Energiesteuergesetzes,
- g) § 57 Absatz 5 Nummer 1 des Energiesteuergesetzes,
- h) § 9b des Stromsteuergesetzes,
- i) § 9c des Stromsteuergesetzes,
- j) § 10 des Stromsteuergesetzes,
- k) § 12c der Stromsteuer-Durchführungsverordnung,
- l) § 12d der Stromsteuer-Durchführungsverordnung und
- m) § 14a der Stromsteuer-Durchführungsverordnung.“

Artikel 3

Änderung der Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Die Energiesteuer-Durchführungsverordnung vom 31. Juli 2006 (BGBl. I S. 1753), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2022 (BGBl. I S. 810) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Angaben zu den §§ 109a und 109b in der Inhaltsübersicht werden wie folgt gefasst:
 - „§ 109a (weggefallen)
 - § 109b (weggefallen)“.
2. In § 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Solvent Yellow 124“ durch die Wörter „ACCUTRACE™ PLUS“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „6,0 g N-Ethyl-N-(2-(1-isobutoxyethoxy)ethyl)-4-(phenylazo)-anilin (Solvent Yellow 124 - Markierstoff)“ durch die Wörter „12,5 g ACCUTRACE™ PLUS (Markierstoff – entspricht einem Gehalt von 9,5 g Butoxybenzol)“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „9,0 g Solvent Yellow 124“ durch die Wörter „18,75 g ACCUTRACE™ PLUS (Markierstoff – entspricht einem Gehalt von höchstens 14,25 g Butoxybenzol)“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 7 Abs. 2 Satz 5 bis 7“ durch die Wörter „§ 7 Abs. 2 Satz 6 bis 8“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Solvent Yellow 124“ durch die Wörter „AC-CUTRACE™ PLUS“ ersetzt.
4. In § 8 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „(§ 2 Absatz 4 Satz 4 des Gesetzes)“ durch die Wörter „(§ 2 Absatz 4 Satz 7 des Gesetzes)“ ersetzt.
5. § 8a Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Personenvereinigung“ die Wörter „ohne Rechtspersönlichkeit“ gestrichen.
- b) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Personenvereinigung“ die Wörter „ohne Rechtspersönlichkeit“ gestrichen.
6. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Personenvereinigung“ die Wörter „ohne Rechtspersönlichkeit“ gestrichen.
- b) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Personenvereinigung“ die Wörter „ohne Rechtspersönlichkeit“ gestrichen.
7. In § 23b Satz 1 werden nach den Wörtern „Verhältnismäßigkeit der Besteuerung“ die Wörter „durch eine Verfahrensweisung“ eingefügt.
8. In § 35 Satz 1 wird das Wort „vereinfachte“ durch die Wörter „andere geeignete“ ersetzt.
9. In § 38f wird die Angabe „§§ 36, 36b und 36c“ durch die Angabe „§§ 36, 36b bis 36d“ ersetzt.
10. § 54 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Personenvereinigung“ die Wörter „ohne Rechtspersönlichkeit“ gestrichen.
- b) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Personenvereinigung“ die Wörter „ohne Rechtspersönlichkeit“ gestrichen.
11. § 56 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird nach dem Wort „ausgeführt“ das Wort „oder“ eingefügt und folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. nach § 26 des Gesetzes zu steuerfreien Zwecken verwendet“.
12. In § 70 Nummer 1 wird die Angabe „§§ 38 bis 38g“ durch die Angabe „§§ 38 und 38a“ ersetzt.
13. In § 81 Nummer 1 wird die Angabe „§§ 38 bis 38g“ durch die Angabe „§§ 38 und 38a“ ersetzt.
14. § 86 wird wie folgt gefasst:

„§ 86

Eigenverbrauch

Für die Teile des Gasgewinnungsbetriebs (§ 44 Absatz 3 des Gesetzes), in denen Energieerzeugnisse steuerfrei nach § 44 Absatz 2 des Gesetzes verwendet werden können, gilt § 59 sinngemäß.“

15. In § 87 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „nach § 46 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes“ durch die Wörter „nach § 46 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes“ ersetzt.
16. § 109a wird aufgehoben.
17. § 109b wird aufgehoben.
18. § 110 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 8 werden die Wörter „in § 2 Satz 1 genannten“ gestrichen.
 - b) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - c) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 angefügt:

„11. für die Bestimmung des Gehalts des in § 2 Absatz 1 genannten Markierstoffs ACCUTRACE™ PLUS das in der Anlage 5 dieser Verordnung genannte Verfahren.“
19. Nach Anlage 4 wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage 5 (zu § 110 Satz 1 Nummer 11)

Verfahren zur Bestimmung des Markierstoffs ACCUTRACE™ Plus (n-Butylphenylether) in leichtem Heizöl, Kerosin und in Mischungen von leichtem Heizöl mit nicht gekennzeichnetem Dieseldieselkraftstoff mittels zweidimensionaler Gaschromatographie mit massenselektivem Detektor

1. Zweck und Anwendungsbereich

1.1 Einleitung und Hinweise

Im Interesse des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes und insbesondere zur Verhinderung von Steuerhinterziehung wurde mit der Richtlinie 95/60/EG des Rates vom 27. November 1995 über die steuerliche Kennzeichnung von Gasöl und Kerosin (ABl. L 291 vom 6.12.1995, S. 46) ein gemeinsames Kennzeichnungssystem für Gasöle und Kerosin, die einem ermäßigten Verbrauchsteuersatz unterliegen, eingeführt. Mit Durchführungsbeschluss (EU) 2022/197 der Kommission vom 17. Januar 2022 zur Bestimmung eines gemeinsamen Stoffes zur steuerlichen Kennzeichnung von Gasölen und Kerosin (ABl. L 31 vom 14.2.2022, S. 52) wurde ein neuer gemeinsamer Markierstoff für Gasöl und Kerosin festgelegt.

Dieses Dokument enthält eine Methode zur Bestimmung des Wirkstoffs n-Butylphenylether (BPE, Butoxybenzol) in ACCUTRACE™ Plus in Gasöl und Kerosin. Sie ist für die Untersuchung von gekennzeichneten, niedrig besteuerten Mineralölen und Gemischen mit Dieseldieselkraftstoff anzuwenden.

Der Markierstoff ist:

ACCUTRACE™ Plus bestehend aus etwa 24 % naphthenischen Kohlenwasserstoffen als Lösungsmittel und 76 % BPE (CAS #1126-79-0, EC# 214-426-1).

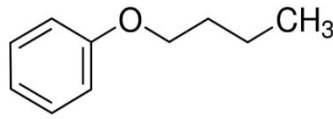


Abbildung 1: Strukturformel von n-Butylphenylether

Die Mitgliedstaaten legen einen Kennzeichnungsstoffgehalt von ACCUTRACE™ PLUS von mindestens 12,5 Milligramm pro Liter Energieerzeugnis fest. Dies entspricht einem Kennzeichnungsstoffgehalt von mindestens 9,5 Milligramm BPE pro Liter des Energieerzeugnisses.

1.2 Anwendungsbereich

Diese Methode beschreibt die Analyse von BPE (Abschnitt 3.4) im Konzentrationsbereich von der Nachweisgrenze bis etwa 20 mg pro Liter in Gasöl und Kerosin.

2. Prinzip

Die Quantifizierung von BPE erfolgt durch zweidimensionale Gaschromatographie in Verbindung mit einem massenselektiven Detektor (MSD). Zu diesem Zweck wird die Probe in den Trägergasstrom injiziert, auf einer ersten, unpolaren Säule gaschromatographisch vorgetrennt und durch Flammenionisationsdetektion (FID) nachgewiesen. Zum Zeitpunkt der erwarteten Elution von BPE wird ein Teil des Eluenten auf eine zweite, polarere Säule umgeleitet (so genannter Heart-Cut), und BPE wird mittels Massenspektrometrie bei $m/z = 94$ und 150 (SIM-Modus) nachgewiesen und quantifiziert. Nach dem Heart-Cut kann der Trägergasstrom umgekehrt werden, und die hochsiedenden Komponenten werden durch den Injektor abgeleitet (sog. Backflush). Abbildung 2 zeigt ein Schema des 2D-Heart-Cut-Systems, das zur Bestimmung von BPE in Kraft- und Heizstoffen verwendet wird.

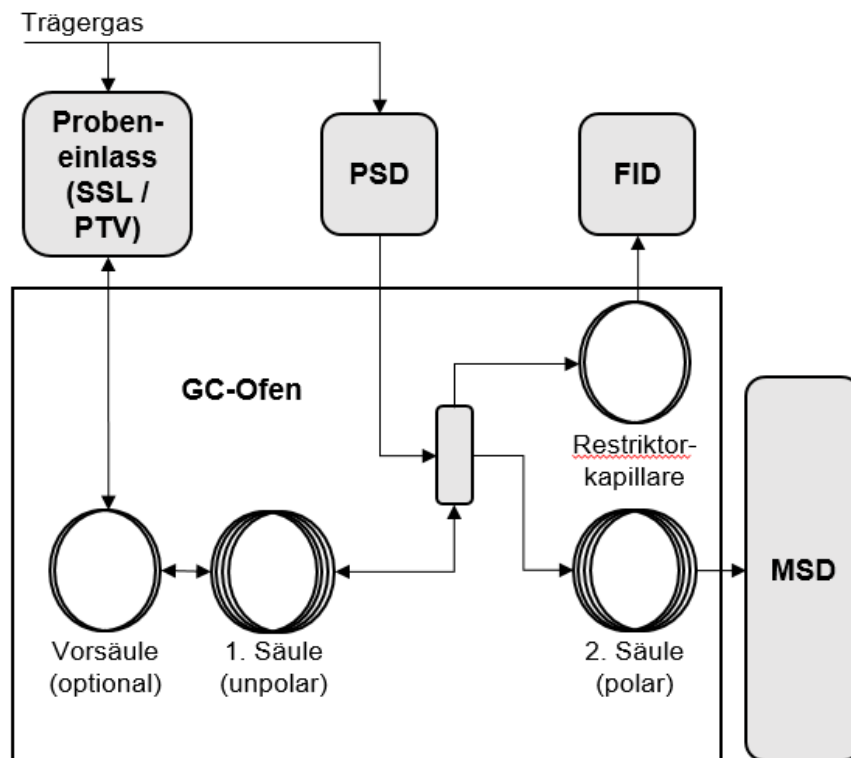


Abbildung 2: Schema des 2D Heart-Cut GC-MS-Systems für den Nachweis von BPE in Mineralölen.

Grundsätzlich kann die Methode in zwei Varianten angewendet werden:

VERFAHREN A) Injektion der unverdünnten Probe und Quantifizierung mit externem Standard; und

VERFAHREN B) Quantifizierung nach aliquoter Verdünnung mit einer internen Standardlösung (ISTD).

Der ISTD ist ein am Phenylring deuteriertes BPE (d5-BPE, Abschnitt 3).

3. Reagenzien und Materialien

- 3.1 n-Heptan (für die Chromatographie, Reinheit $\geq 99\%$),
- 3.2 Toluol (für die Chromatographie, Reinheit $\geq 99,9\%$)
- 3.3 Xylol-Isomerengemisch oder o-Xylol (für die Chromatographie, Reinheit $\geq 98\%$)
- 3.4 BPE (Reinheit $\geq 99\%$)
- 3.5 d5-BPE (Reinheit $\geq 98\%$)
- 3.6 Gasöl mit und ohne Biodiesel (zum Beispiel DK-B0 und DK-B7)

Alle Reagenzien sind entsprechend den Sicherheitshinweisen zu handhaben und zu lagern.

4. Analysengerät und Analysenparameter

4.1 Gaschromatograph mit automatischem Probengeber, Split-Splitless-Einlass (SSL) oder temperaturprogrammierbarem Einlasssystem (PTV), Pneumatikschaltmodul (PSD), Flammenionisationsdetektor (FID) und massenselektivem Detektor (MSD) mit Ionenextraktor- oder vergleichbarer Elektronenstoßionisationsquelle.

4.2 Personalcomputer mit Software für Datenaufnahme und -auswertung.

4.3 Standardlaborglasgeräte.

4.4 Analysenwaage (mit mindestens 4 Nachkommastellen).

4.5 Wasserbad (thermostatisierbar auf $20 \pm 0,2$ °C).

4.6 Mikropipetten (zur Herstellung von Standards und gegebenenfalls Verdünnung mit ISTD-Lösung).

4.7. Chromatographiebedingungen

Die folgenden beispielhaften Bedingungen sind erfolgreich getestet worden. Jedes Labor muss die Methodenparameter entsprechend seiner eigenen instrumentellen Ausstattung optimieren.

Berechnen Sie die entsprechenden Druck- und Flusswerte mit einem PSD-Berechnungstool.

Besonderes Augenmerk ist auf die Länge des Heart-Cut-Zeitfensters zu richten (On-Off-Ventil des PSD). Überprüfen Sie die Heart-Cut-Parameter mindestens monatlich und auf jeden Fall nach jeder Veränderung am Gerät durch Injektion einer BPE-Lösung in Höhe von mindestens der höchsten Standardkonzentration in Xylol oder Toluol.

Eine Verschiebung der BPE-Retentionszeit oder eine Verschlechterung der Peakform (z. B. Tailing) in der ersten Säule würde die Menge des in die zweite Säule geleiteten Analyten verringern, was zu einer Unterschätzung der BPE-Konzentration führen würde, wenn das Zeitfenster des PSD nicht entsprechend angepasst wird.

Anstelle von Helium kann auch Wasserstoff als Trägergas verwendet werden.

Modul	Parameter	Wert für SSL-Einlass	Wert für PTV- oder SSL-Einlass
Probengeber	Injektionsvolumen:	1 µl (10 µl Spritze) mit 0,2 µl Luftpolster	0,2 µl (1 µl Spritze) mit 0,02 µl Luftpolster
	Lösungsmittelreinigungszyklen:	2 mal 8 µl vor und 5 mal 4 µl nach der Injektion	2 mal 0,8 µl vor und 5 mal 0,4 µl nach der Injektion
	Probenspülzyklen:	2 mal mit 2 µl Probe	2 mal mit 0,4 µl Probe
	Reinigungslösungsmittel:	Toluol	
	Viscositätsverzögerung:	2 s	
	Aufziehggeschwindigkeit:	Lösungsmittel 300 µl / min; Probe 100 µl / min	
	Abgabegeschwindigkeit:	3000 µl / min	
	Injektionsgeschwindigkeit:	6000 µl / min	

Modul	Parameter	Wert für SSL-Einlass	Wert für PTV- oder SSL-Einlass
Einlasssystem	Liner:	Ultra-inert (900 µl, split/splitless, single taper, glass wool)	
	Temperatur:	250 °C oder 300 °C	300 °C und bis 400 °C nach Heart Cut
Modul	Parameter	Wert für SSL-Einlass	Wert für PTV- oder SSL-Einlass
Einlasssystem	Splitverhältnis:	50 : 1 (mit ISTD), 100 : 1 (ohne ISTD)	5 : 1 (mit ISTD), 10 : 1 (ohne ISTD)
		Anpassung des Splitverhältnisses aufgrund der Verdünnung mit ISTD.	
	Trägergas:	Helium (104 ml / min, Gas Saver nach 3 min)	
	Septumspülung:	3 ml / min	
Modul	Parameter	Konfiguration 1 (SSL-Inlet und Backflush)	Konfiguration 2 (SSL- oder PTV-Inlet mit und ohne Backflush)
Kapillarsäulen	Vorsäule:	ohne	zum Beispiel deaktivierte Vorsäule (L: 5 m, ID: 0,25 mm)
	1. Säule:	unpolare Kapillarsäule, zum Beispiel DB-17HT (L: 15 m, ID: 0,25 mm, Film 0,15 µm)	unpolare Kapillarsäule, zum Beispiel DB-1HT (L: 15 m, ID: 0,25 mm, Film 0,1 µm);
	2. Restriktor zum FID:	zum Beispiel Leerkapillare (L: 0,64 m, ID: 0,1 mm)	zum Beispiel Leerkapillare (L: 0,68 m, ID: 0,1 mm)
	3. Säule:	Kapillarsäule mit polarer Phase (L: 30 m, ID: 0,25 mm, Film 1,0 µm).	Kapillarsäule mit polarer Phase (L: 30 m, ID: 0,25 mm, Film 0,2 µm).
Säulenflussraten	1. Säule:	1 ml / min für 5,15 min, dann -1 ml / min bis 15,167 min (Backflush);	1,075 ml / min für 4,3 min, dann -3 ml / min bis 15 min (nur für Backflush)
	2. Restriktor zum FID:	2,5 ml / min	2,5 ml / min
	3. Säule	Flusskontrolle via 2. Säule (2,34 ml / min).	Flusskontrolle via 2. Säule (2,48 ml / min)
Säulenofen		100 °C für 0,5 min, 10 °C / min bis 180 °C, 30 °C / min bis 260°C, 260 °C halten für 4 min; Gesamtzeit: 15,167 min	100 °C für 1 min, 5 °C / min bis 125 °C, 100 °C / min bis 260°C, 260 °C halten für 7,65 min; Gesamtlaufzeit: 15 min oder ohne Backflush: 260 °C halten für 3 min, 10 °C / min bis 290 °C, 290 °C halten für 6,65 min; Gesamtzeit: 20 min
PSD / Heart Cut	Ventil auf:	4,94 min	4,00 min
	Ventil zu:	5,07 min	4,20 min

Modul	Parameter	Wert für SSL-Einlass	Wert für PTV- oder SSL-Einlass
	Bestimmt und regelmäßig überprüft mit BPE-Lösung auf dem Niveau von mindestens der höchsten Standardkonzentration in Xylol oder Toluol.		
Modul	Parameter	Konfiguration 1 (SSL-Inlet und Backflush)	Konfiguration 2 (SSL- oder PTV-Inlet mit und ohne Backflush)
FID	Temperatur:	285 °C	
	Air Flow:	400 ml / min	
	H ₂ -Flow:	40 ml / min	
	Makeup (N ₂)-Flow:	25 ml / min	
	Datenrate:	20 Hz	
MSD	Transfer-Line- Temperatur:	260 °C	
	EI-Quellentemperatur:	230 °C	
	Quadrupoltemperatur:	150 °C	
	Verstärkungsfaktor:	1,0	
	SIM Ionen BPE:	m/z = 94 and 150 (Quantifier and Qualifier)	
	SIM Ionen d5-BPE	m/z = 99 and 155 m/z (Quantifier and Qualifier)	
	Dwell-Time:	100 ms each	
	Scanrate:	1,562 u / s	
	Detektor an:	8,0 min	6,1 min
	Detektor aus:	9,5 min	7,6 min

Tabelle 1: Beispielhafte Chromatographiebedingungen

5. Durchführung

5.1 Allgemeines

Entnehmen Sie eine repräsentative Probe des zu analysierenden Produkts. Für die Quantifizierung sind die Proben als Doppelbestimmung zu analysieren.

5.2 Voruntersuchung

Insbesondere bei hohem Probenaufkommen wird eine Voruntersuchung empfohlen, um festzustellen, ob BPE in den Proben überhaupt nachweisbar ist. Dazu können die Proben unverdünnt ohne Zugabe des ISTD und ohne Kalibrierung gemessen werden. Um zu prüfen, ob das gaschromatographische System über eine ausreichende Empfindlichkeit und Trennleistung verfügt, wird vor den Proben eine Kontrolllösung eingespritzt, die BPE in einer Gasölmatrix enthält. Es wird empfohlen, etwa 0,5 % der erforderlichen Konzentration in gekennzeichnetem, leichtem Heizöl zu verwenden (z. B. Standardlösung 9).

Vorgehensweise:

Die Standardlösung 9 wird in unverdünntem Zustand als Kontrollprobe analysiert.

Die Proben sind ebenfalls unverdünnt zu analysieren.

Wenn die Kontrolle erfolgreich ist und kein Signal für BPE in der Probe vorliegt, kann die Probe als negativ angesehen werden und es ist keine weitere Analyse erforderlich.

Die Analyse der Kontrollprobe ist nach 10 unbekanntenen Proben zu wiederholen.

5.3 VERFAHREN A): Analyse ohne Zusatz eines internen Standards

5.3.1 Probenvorbereitung für die Quantifizierung

Füllen Sie die Proben in 2-ml-Fläschchen und verschließen Sie diese gut.

5.3.2 Kontrollproben

BPE-freier Dieselkraftstoff-B7 wird mit BPE versetzt, um zwei Kontrollproben mit einem Gehalt von etwa 10 mg/l und 0,1 mg/l herzustellen. Die Vorbereitung kann wie bei den Standardlösungen 2 und 8 erfolgen. Alternativ kann auch ein zertifiziertes Referenzmaterial (CRM) verwendet werden.

5.3.3 Standardlösungen mit BPE

5.3.3.1 Stammlösungen

Stammlösung I: Etwa 750 mg BPE werden mit einer Genauigkeit von 0,1 mg in einen 100-ml-Messkolben eingewogen und mit Diesel-B0 oder Diesel-B7 bis zur Marke aufgefüllt. Diese Stammlösung hat eine BPE-Konzentration von etwa 7500 mg/l.

Die Reinheit der Kalibriersubstanz gemäß dem Analysenzertifikat ist zu berücksichtigen.

Stammlösung II: 2000 µl der Stammlösung I werden in einen 100-ml-Messkolben überführt und bis zur Markierung mit Diesel-B0 oder Diesel-B7 aufgefüllt. Diese Stammlösung hat eine BPE-Konzentration von etwa 150 mg/l.

Vor dem Auffüllen sind die Lösungen im Wasserbad (Abschnitt 4.5) mindestens für 30 Minuten auf 20 °C zu temperieren.

Die Einwaagen, Zielkonzentrationen und Endvolumina sind Richtwerte. Es muss eine gleichmäßige Verteilung der Konzentrationen der Standards über den Arbeitsbereich gewährleistet sein.

5.3.3.2 Standardlösungen

Die Standardlösungen können gemäß Tabelle 1 aus den in Abschnitt 5.3.3.1 beschriebenen Stammlösungen hergestellt werden.

Standardlösung	Zielkonzentration [mg / l]	Verdünnt aus BPE-Stamm- / Standardlösung	Volumen BPE-Stamm- / Standard [ml]	Endvolumen [ml]
1	15,000	Stammlösung II	10	100
2	10,5000	Stammlösung II	7	100
3	7,5000	Stammlösung II	5	100
4	3,7500	Stammlösung II	2,5	100
5	1,0500	Standardlösung 2	10	100
6	0,5250	Standardlösung 2	5	100

Standardlösung	Zielkonzentration [mg / l]	Verdünnt aus BPE-Stamm- / Standardlösung	Volumen BPE-Stamm- / Standard [ml]	Endvolumen [ml]
7	0,2100	Standardlösung 2	2	100
8	0,1050	Standardlösung 5	10	100
9	0,0525	Standardlösung 5	5	100
10	0,0210	Standardlösung 5	2	100

Tabelle 2: Verdünnungsreihe zur Herstellung der Standardlösungen

Vor dem Auffüllen sind die Mischungen im Wasserbad (Abschnitt 4.5) mindestens 30 Minuten lang auf 20 °C zu temperieren. Die Einwaagen, Zielkonzentrationen und Endvolumina sind Richtwerte.

Für die Routinekalibrierung ist die Verwendung von mindestens 6 Kalibrierpunkten (fett gedruckt) ausreichend. Die Kalibrierlösungen werden vor den Proben eingespritzt. Falls erforderlich, sind Mehrfachinjektionen der Standards möglich.

Die Ausweitung des Arbeitsbereichs durch zusätzliche Standards mit höheren BPE-Konzentrationen ist möglich. In diesem Fall ist zu prüfen, ob eine lineare Regression zulässig ist.

Die Kalibrierkurve wird durch den Koordinatenursprung gezwungen.

5.4 VERFAHREN B): Bestimmung mit Zusatz des internen Standards

5.4.1 Probenvorbereitung für die Quantifizierung

800 µl der Standardlösung, Probe oder Kontrollprobe werden mit 800 µl der ISTD-Standardlösung III (Abschnitt 5.4.3) in einem 2-ml-GC-Fläschchen mit einer automatischen Pipette mit variabler Dosiergeschwindigkeit verdünnt. Das Fläschchen ist gut zu verschließen und gut zu durchmischen.

Alternativ kann die ISTD-Lösung III durch eine so genannte 2-Lagen-Sandwich-Injektion zur unverdünnten Probe im Probengebermodul des GC zugegeben werden, vorzugsweise unter Verwendung eines kleinen Gesamtinjektionsvolumens und einer entsprechend angepassten Injektionsspritze.

5.4.2 Kontrollproben

Siehe Abschnitt 5.3.2

5.4.3 Interne Standardlösung mit d5-BPE in Xylol

ISTD-Stammlösung I: Etwa 500 mg d5-BPE (mit einer Genauigkeit von 0,1 mg) werden in einen 100-ml-Messkolben eingewogen und bis zur Marke mit Xylol (3.3) aufgefüllt. Diese Stammlösung hat eine d5-BPE-Konzentration von etwa 5000 mg/l.

Die Reinheit der Kalibriersubstanz gemäß dem Analysenzertifikat ist zu berücksichtigen.

ISTD-Stammlösung II: 1000 µl der ISTD-Stammlösung I werden in einen 50-ml-Messkolben überführt und bis zur Marke mit Xylol (3.3) aufgefüllt. Diese Stammlösung hat eine d5-BPE-Konzentration von etwa 100 mg/l.

ISTD-Stammlösung III: 2000 µl der ISTD-Stammlösung II werden in einen 100-ml-Kolben überführt und bis zur Marke mit Xylol (3.3) aufgefüllt. Diese Stammlösung hat eine d5-BPE-Konzentration von etwa 2 mg/l.

Vor dem Auffüllen sind die Mischungen mindestens 30 Minuten lang im Wasserbad (Abschnitt 4.6) auf 20 °C zu temperieren.

5.4.4 Standardlösungen mit BPE

Siehe Abschnitt 5.3.3.

Für die Routinekalibrierung ist die Verwendung von mindestens 6 Kalibrierlösungen (fett gedruckt) ausreichend. Die Kalibrierlösungen werden vor den Proben eingespritzt. Falls erforderlich, sind Mehrfachinjektionen der Standards möglich.

Die Kalibrierkurve wird durch den Koordinatenursprung gezwungen.

5.5 Kalibrierung und Berechnung

Bei Routineanalysen wird eine lineare 7-Punkte-Kalibrierung durchgeführt (6 Punkte und erzwungener Nullpunkt, siehe auch 5.3.3.2 und 5.4.4).

VERFAHREN A):

Die Kalibrierkurve wird erstellt, indem die Fläche des zu quantifizierenden Ions ($m/z = 94$) des BPE-Peaks in jedem Standardchromatogramm gegen die genaue Konzentration des jeweiligen Standards in mg/l aufgetragen wird. Es wird eine lineare Regression mit erzwungenem Nulldurchgang angewandt.

Berechnen Sie die Konzentration X (mg/l) von BPE in der Probe anhand der linearen Gleichung:

$$X = \frac{Y}{a}$$

mit

$a =$ Steigung der Regressionsgeraden

$Y =$ Fläche des zu quantifizierenden Ions des BPE ($m/z = 94$) im Chromatogramm der Probe

VERFAHREN B):

Die Kalibrierkurve wird konstruiert, indem das Verhältnis der Fläche des quantifizierenden Ions ($m/z = 94$) des BPE-Peaks zur Fläche des quantifizierenden Ions des d5-BPE-Peaks ($m/z = 99$) in jedem Standardchromatogramm gegen die genaue Konzentration des jeweiligen Standards in mg/l aufgetragen wird. Es wird eine lineare Regression mit erzwungenem Nulldurchgang angewandt. Mit Hilfe der Regressionsgerade wird die Konzentration der Probe in mg/l bestimmt.

Berechnen Sie die Konzentration X (mg/l) von BPE in der Probe anhand der linearen Gleichung:

$$X = \frac{Y'}{a}$$

mit

a = Steigung der Regressionsgeraden

Y' = Verhältnis der Fläche des zu quantifizierenden Ions des BPE (m/z = 94) zur Fläche des zu quantifizierenden Ions des Peaks des d5-BPE (m/z = 99) im Chromatogramm der Probe

Führen Sie die Kalibrierung regelmäßig (mindestens alle zwei Wochen) und nach jeder Änderung am Gerät (z. B. MSD-Tuning, Wechsel des Liners, Änderung des Heart-Cut-Zeitfensters) oder im Falle eines Qualitätskontrollfehlers durch.

Qualitätssichernde Maßnahmen:

Nach jeder Kalibrierung werden eine n-Heptan- oder Toluol-Leerwertprobe und die Kontrollproben (5.3.2) analysiert. Nach der Messung von 10 Proben (als Doppelbestimmung) sind die Leer- und Kontrollproben erneut zu vermessen. Die Ergebnisse sind in Regelkarten zu verzeichnen. Wiederholen Sie die Kalibrierung, wenn die Qualitätskontrolle versagt oder ein Trend über mehr als 7 Messungen vorliegt.

Die quantitative Auswertung ist nur zulässig, wenn die Signale von BPE und d5-BPE nicht gestört sind und das Verhältnis des Molekularpeaks zum Basispeak im erwarteten Bereich liegt (Qualifizier-Ion).

6. Ergebnisangabe

Der Gehalt an Kennzeichnungsstoffen wird als Massenkonzentration in mg/l angegeben. Bei Massenkonzentrationen ≤ 1,00 mg/l erfolgt die Ergebnisangabe auf 0,01 mg/l gerundet, oberhalb von 1,00 mg/l auf 0,1 mg/l gerundet.

Beim Runden auf die letzte anzugebende Stelle ist DIN 1333 zu berücksichtigen.

7. Präzision

7.1 Arbeitsbereich

Die Linearität der Kalibrierung wurde bis zu Konzentrationen von 20 mg/l geprüft. Der lineare Korrelationskoeffizient R² sollte besser als 0,995 sein (R > 0,999).

7.2 Nachweis- und Bestimmungsgrenze

Die Nachweisgrenze (LOD) und die Bestimmungsgrenze (LOQ) hängen von der Art des verwendeten Gerätes ab. Daher muss jedes Labor diese Werte selbst bestimmen.

Diese Werte sind nach dem IUPAC-Verfahren durch mindestens zehnmahlige Messung einer Probe mit einer bekannten niedrigen Konzentration und Multiplikation der Standardabweichung mit 3 bzw. 10 zu schätzen. Die Werte in Tabelle 3 sind Richtwerte, die mit einem modernen MSD erreicht werden können.

	VERFAHREN A) ohne ISTD [mg/l]	VERFAHREN B) mit ISTD [mg/l]
Nachweisgrenze (LOD)	0,009	0,011
Bestimmungsgrenze (LOQ)	0,031	0,036

Tabelle 3: Nachweis- und Bestimmungsgrenze

Die Verwendung des ISTD hat keinen signifikanten Einfluss auf die Nachweis- und Bestimmungsgrenze.

7.3 Wiederholbarkeit und Vergleichbarkeit

Es wurde festgestellt, dass die Wiederholbarkeit und die Vergleichbarkeit von der BPE-Konzentration abhängen und durch die folgenden linearen Funktionen ausgedrückt werden können, wobei X der Mittelwert einer Doppelbestimmung ist:

	VERFAHREN A) ohne ISTD [mg/l]	VERFAHREN B) mit ISTD [mg/l]
Wiederholbarkeit (r)	$r = 0,036 X + 0,048$	$r = 0,0363 X - 0,0124$
Vergleichbarkeit (R)	$R = 0,121 X + 0,055$	$R = 0,0893 X + 0,042$
Horwitz-Vergleichbarkeit	$R_{Horw} = 0,0778 X + 0,0235$	

Tabelle 4: Wiederhol- und Vergleichbarkeit sowie Vorhersage nach Horwitz

8. Anhang

8.1. Anhang 1: Chromatogramme

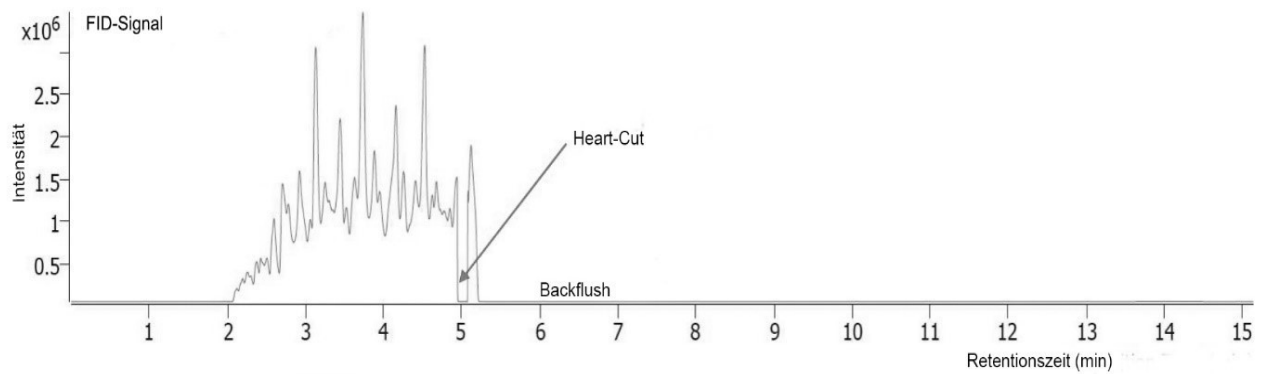


Abbildung 3: FID-Signal (ohne ISTD)

Bei der Messung von Proben mit ISTD dominiert das Lösemittelsignal von Xylol das FID-Chromatogramm.

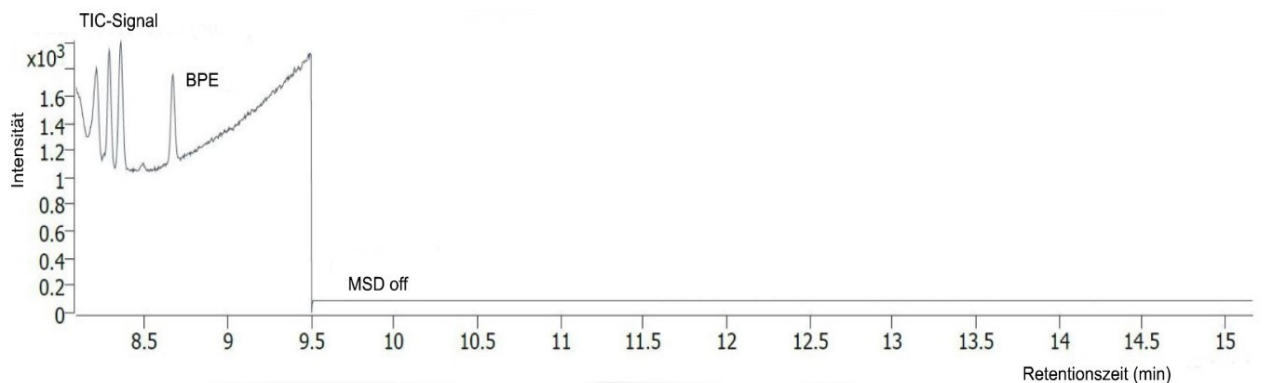


Abbildung 4: Total-Ionen-Chromatogramm des MSD (BPE ca. 0,1 mg/l, nicht genutzt für die Quantifizierung)

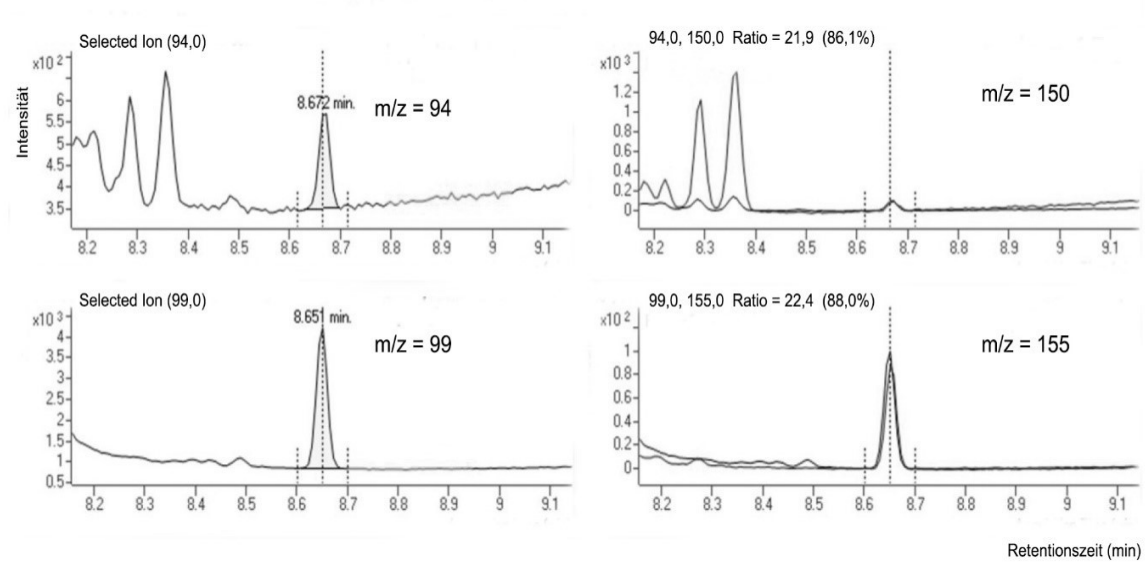


Abbildung 5: SIM-Spuren des MSD bei einer BPE-Konzentration von 0,12 mg / l (mit ISTD)

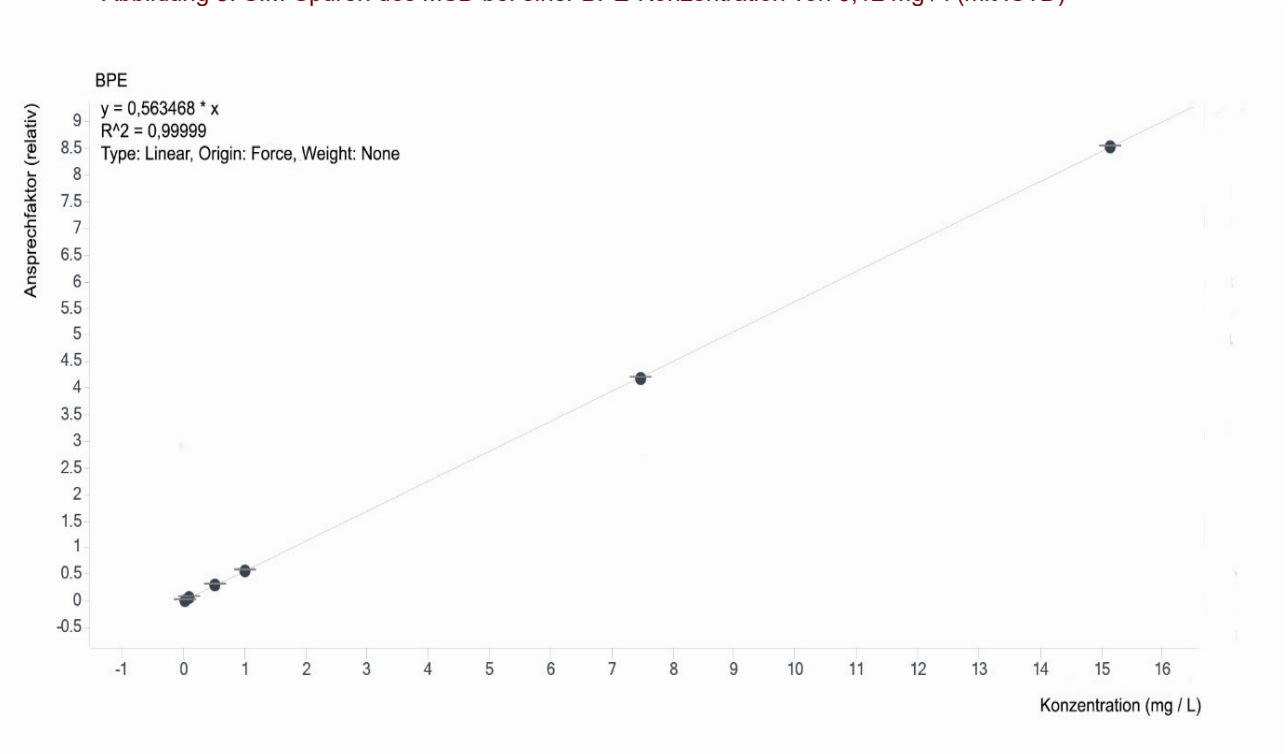


Abbildung 6: Typische Routinekalibriergerade mit ISTD“

Artikel 4

Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung

§ 3 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung vom 31. Mai 2000 (BGBl. I S. 794), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 11. August 2021 (BGBl. I S. 3602) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Personenvereinigung“ die Wörter „ohne Rechtspersönlichkeit“ gestrichen.
- b) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Personenvereinigung“ die Wörter „ohne Rechtspersönlichkeit“ gestrichen.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Artikel 2, Artikel 3 Nummer 1 bis 2, Nummer 3 Buchstabe a, Nummer 4 bis 19 sowie Artikel 4 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

(3) Artikel 3 Nummer 3 Buchstaben b und c treten am 19. Januar 2024 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Nach den beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union müssen umfassende Informationen zur Gewährung von staatlichen Beihilfen auf einer Beihilfe-Website veröffentlicht werden, sofern die unionsrechtlich vorgegebene Meldeschwelle je Einzelbeihilfe überschritten wurde. Im nationalen Recht wurde zur Sicherstellung der Einhaltung der beihilferechtlichen Transparenzvorgaben im Bereich der Energie- und Stromsteuer die Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung erlassen.

Die Beihilfen des Energiesteuer- und Stromsteuerrechts sind größtenteils auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) von der Notifizierungsverpflichtung freigestellt. Einzelne Beihilfen sind zudem von der Europäischen Kommission (im Folgenden: Kommission) auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014 – 2020 (ABl. C 200 vom 28.6.2014, S. 1) förmlich genehmigt worden. Bisher lag für die Beihilfen im Bereich des Energiesteuer- und Stromsteuerrechts der unionsrechtliche Schwellenwert nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 für die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätigen Empfänger bei 60 000 Euro, für die in der Fischerei und Aquakultur tätigen Empfänger bei 30 000 Euro und in sonstigen Fällen bei 500 000 Euro je Einzelbeihilfe. Nach Randnummer 106 der Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014 – 2020 lag der Schwellenwert bei 500 000 Euro je Einzelbeihilfe. Die Schwellenwerte sind in der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung umgesetzt.

Die Kommission hat die beihilferechtlichen Transparenzvorgaben inzwischen angepasst und hierbei die Meldeschwellen herabgesetzt.

Zum einen hat die Kommission am 18. Februar 2022 als Nachfolgeregelung der Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014 – 2020 die Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (ABl. C 80 vom 18.2.2022, S. 1) veröffentlicht und hierin die Meldeschwelle auf 100 000 Euro je Einzelbeihilfe gesenkt. Diese Vorgabe ist auch für bereits bestehende Beihilferegulungen zu berücksichtigen: Die Bundesregierung hat am 14. April 2022 die uneingeschränkte Zustimmung nach Randnummer 486 Buchstabe b der Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 gegenüber der Kommission erklärt. Infolgedessen sind auch die bisher auf der Vorgängerregelung genehmigten Beihilfen mit den neuen Vorgaben der Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 bis zum 31. Dezember 2023 in Einklang zu bringen; d. h., unter Beachtung steuerlicher Gegebenheiten ist die Einhaltung der neuen Meldeschwelle erstmals für Beihilfegewährungen im Kalenderjahr 2023 sicherzustellen. Die entsprechende Meldung durch die Begünstigten hat damit unter Beachtung von § 3 Absatz 3 der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung erstmals bis zum 30. Juni 2024 zu erfolgen.

Zum anderen betrifft dies die Meldeschwellen nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Die Kommission hat durch die Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 und der Verordnung (EU) 2022/2473 zur

Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) die Schwelle für die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und für die in der Fischerei und Aquakultur tätigen Empfänger auf 10 000 Euro sowie in sonstigen Fällen auf 100 000 Euro je Einzelbeihilfe gesenkt. Unter Beachtung der Übergangsvorschrift in Artikel 58 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 muss die Meldung durch die Begünstigten unter Einhaltung dieser Schwellen erstmals für Beihilfegewährungen im Kalenderjahr 2024 und damit erstmals bis zum 30. Juni 2025 erfolgen.

Schließlich hat die Kommission mit Durchführungsbeschluss (EU) 2022/197 vom 17. Januar 2022 zur Bestimmung eines gemeinsamen Stoffes zur steuerlichen Kennzeichnung von Gasölen und Kerosin (ABl. L 31 vom 14.2.2022, S. 52) ACCUTRACE™ PLUS als neuen gemeinsamen Kennzeichnungsstoff festgelegt. ACCUTRACE™ PLUS löst Solvent Yellow 124 als gemeinsamen Stoff zur steuerlichen Kennzeichnung von Gasölen ab. Die Regelungen sind unter Ausschöpfung des durch die EU gewährten Übergangszeitraums spätestens ab dem 19. Januar 2024 im nationalen Recht sicherzustellen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mittels der Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung, der Energiesteuer-Durchführungsverordnung und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung werden die unter I. beschriebenen zwingenden unionsrechtlichen Vorgaben 1:1 umgesetzt.

Daneben werden in der Energiesteuer-Durchführungsverordnung und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung redaktionelle Korrekturen, u.a. infolge des Inkrafttretens des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), vorgenommen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen dienen der Umsetzung von zwingenden Vorgaben aus dem Unionsrecht und sind im Übrigen mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

V. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf berührt die Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung nicht.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund (Zollverwaltung) entstehen durch die Verordnung bereits im Jahr 2023 einmalige Ausgaben in Höhe von 431 000 Euro für die Beschaffung von Gaschromatographen, die für die Analyse des neuen Markierstoffes erforderlich sind.

Im Jahr 2024 entstehen sowohl einmalige als auch jährliche Ausgaben in Höhe von insgesamt rund 532 000 Euro. Davon entfallen rund 361 000 Euro auf jährliche Personalausgaben inkl. der Rücklagen für den Versorgungsfonds und rund 147 000 Euro auf jährliche Sachkosten aus der Sachkostenpauschale. Darüber hinaus entsteht ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von rund 24 000 Euro für die Anpassung von Formularen.

Der für 2024 ermittelte Personalbedarf in Höhe von 10 AK teilt sich auf die einzelnen Bereiche und Laufbahngruppen der Zollverwaltung wie folgt auf:

- a) Fachaufgaben: 8 AK (4 AK m. D., 4 AK g. D.) für die Bearbeitung zusätzlicher Erklärungen aufgrund der Absenkung der allgemeinen Meldeschwelle auf 100 000 Euro einschließlich Eingabe der Daten in die Datenbank der Kommission
- b) Querschnittsaufgaben, z. B. OPH, sowie Service und IT: 2 AK (je eine m. D./ g. D.)

Im Jahr 2025 entstehen jährliche Ausgaben in Höhe von 1,368 Millionen Euro für weiteres zusätzlich benötigtes Personal (4 AK m. D. und 3 AK g. D.) für die Wahrnehmung von Fachaufgaben, für die Bearbeitung zusätzlicher Erklärungen aufgrund der Absenkung der der Meldeschwelle auf 10 000 Euro bei Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Fischerei und Aquakultur. Davon entfallen jährlich rund 971 000 Euro auf Personalausgaben (inkl. der Rücklagen für den Versorgungsfonds) und rund 397 000 Euro auf Sachkosten aus der Sachkostenpauschale.

Ab dem Jahr 2026 entstehen für die Zollverwaltung jährliche Ausgaben in Höhe von insgesamt 1,719 Millionen Euro für die oben dargestellten insgesamt 17 AK zusätzliches Personal. Davon entfallen jährlich rund 1,220 Millionen Euro auf Personalausgaben (inkl. der Rücklagen für den Versorgungsfonds) und rund 499 000 Euro auf Sachkosten aus der Sachkostenpauschale.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln wird finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch den Verordnungsentwurf werden für die Bürgerinnen und Bürger keine Pflichten eingeführt, abgeschafft oder geändert. Ihnen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung, der Energiesteuer-Durchführungsverordnung und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung entsteht für die Wirtschaft 2023 ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 1,755 Millionen Euro, 2024 ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 202 000 Euro sowie 2025 ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 122 000 Euro. Für die Wirtschaft entsteht ab 2024 ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 549 000 Euro, der im Jahr 2025 um rund 326 000 Euro auf insgesamt rund 875 000 Euro steigen wird.

Im Einzelnen wird durch Artikel 1 des Verordnungsentwurfs der Wirtschaft ab 2024 in Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben eine allgemeine neue Meldeschwelle in Höhe von

100 000 Euro für die Pflicht zur Abgabe von Anzeigen und Erklärungen im Sinne der EnS-TransV auferlegt. Durch die Absenkung der Meldeschwellen werden zusätzliche 8 111 Anzeigen und 3 775 Erklärungen pro Jahr branchenübergreifend durch Beteiligte abzugeben sein.

Diese Pflicht zur Abgabe von Anzeigen und Erklärungen ist über das Erfassungsportal EnS-TransV zu erfüllen, wofür einmalig eine Anmeldung erforderlich ist. Hier ist von einem Zeitaufwand von 30 Minuten durch einen Beschäftigten mit mittlerer Qualifikation auszugehen (Lohnsatz je Stunde: 34,00 Euro). Damit fallen für diese Tätigkeit einmalige Personalkosten von rund 202 000 Euro an.

Der geschätzte Zeitaufwand zur Abgabe einer Erklärung oder Anzeige beträgt 30 Minuten durch einen Beschäftigten mit mittlerer Qualifikation. Der entsprechende Lohnsatz je Stunde in der Gesamtwirtschaft liegt bei 34,00 Euro, wodurch jährliche Personalkosten von rund 202 000 Euro anfallen. Zusätzlich ist davon auszugehen, dass in einem Viertel der Fälle Nachfragen der Zollverwaltung zu beantworten sein werden; mithin also in insgesamt 2 972 Fällen. Dies wird pro Fall 120 Minuten durch einen Beschäftigten mit hoher Qualifikation in Anspruch nehmen. Der entsprechende Lohnsatz je Stunde in der Gesamtwirtschaft liegt bei 58,40 Euro, wodurch zusätzliche jährliche Personalkosten von rund 347 000 Euro anfallen werden.

Durch Artikel 2 des Verordnungsentwurfs sinkt im Jahr 2025 aufgrund der vorgenannten Vorgaben die Meldeschwelle für Beihilfempfänger, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder der Fischerei und Aquakultur tätig sind, weiter auf 10 000 Euro ab. Durch die Absenkung der Schwellenwerte werden schätzungsweise 11 320 Wirtschaftsbeteiligte zusätzlich verpflichtet sein, künftig eine Anzeige oder Erklärung abzugeben.

Diese Pflicht zur Abgabe von Anzeigen und Erklärungen ist über das Erfassungsportal EnS-TransV zu erfüllen, wofür eine Anmeldung erforderlich ist. Der geschätzte Zeitaufwand beträgt hier 30 Minuten durch einen Beschäftigten mit mittlerer Qualifikation (branchenspezifischer Lohnsatz je Stunde: 21,50 Euro). Insgesamt fallen damit rund 122 000 Euro einmalige Personalkosten an.

Durch die Absenkung der Meldeschwelle werden zusätzliche 3 380 Anzeigen und 7 940 Erklärungen pro Jahr erwartet.

Der geschätzte Zeitaufwand zur Abgabe einer Erklärung oder Anzeige beträgt 30 Minuten durch einen Beschäftigten mit mittlerer Qualifikation. Der entsprechende Lohnsatz je Stunde liegt bei 21,50 Euro für die Landwirtschaft und Fischerei, wodurch jährliche Personalkosten in Höhe 122 000 Euro anfallen. Zusätzlich ist davon auszugehen, dass in einem Viertel der Fälle Nachfragen der Zollverwaltung zu beantworten sein werden; mithin also in insgesamt 2 830 Fällen. Dies wird pro Fall 120 Minuten durch einen Beschäftigten mit hoher Qualifikation in Anspruch nehmen. Der branchenspezifische Lohnsatz je Stunde liegt bei 36,00 Euro, wodurch zusätzliche jährliche Personalkosten von rund 204 000 Euro anfallen werden.

Des Weiteren wird durch Artikel 3 der Verordnung aufgrund weiterer unionsrechtlicher Vorgaben ACCUTRACE™ PLUS als neuer Markierstoff zur Heizölkennzeichnung festgelegt. Dadurch werden einmalige Kosten für die Umstellung sowie die Beschaffung zur Analyse erforderlicher Ausstattung in Laboren von rund 1,755 Millionen Euro erwartet.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung, der Energiesteuer-Durchführungsverordnung und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung entsteht für die Verwaltung ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von

rund 431 000 Euro im Jahr 2023 (Artikel 3) sowie weiterer rund 303 000 Euro im Jahr 2024 (Artikel 1 und 2). Dieser entsteht im Jahr 2023 durch die Beschaffung von Gaschromatographen, die erforderlich sind, um den Gehalt des neuen Markierstoffes für leichtes Heizöl (ACCUTRACE™ PLUS) bestimmen zu können. Die weiteren Kosten im Jahr 2024 entstehen durch die Anpassung von Formularen und die Unterstützungsleistung durch die Zentrale Auskunft der Zollverwaltung bei dem Umgang mit dem Zoll-Portal.

Durch Artikel 1 entsteht darüber hinaus ab 2024 jährlicher Erfüllungsaufwand für Personal in Höhe von rund 500 000 Euro, der sich wie in den nachfolgenden Absätzen dargestellt berechnet.

Durch die Absenkung der allgemeinen Meldeschwelle auf 100 000 Euro für alle Beteiligte, ist mit 8 111 zusätzlichen Anzeigen und 3 775 zusätzlichen Erklärungen zu rechnen. Die Bearbeitungsdauer wird mit jeweils 30 Minuten angesetzt. Bei der Berechnung wurde der Lohnkostensatz für die Verwaltung (Bund, mittlerer Dienst) in Höhe von 33,80 Euro je Stunde angewendet; es entsteht ein Aufwand in Höhe von rund 201 000 Euro.

In einem Viertel der Fälle (2 028 Anmeldungen, 944 Erklärungen) ist eine vertiefte Bearbeitung mit eventuellen Nachfragen bei den Beteiligten notwendig. Die Bearbeitungsdauer wird mit jeweils 120 Minuten angesetzt. Bei der Berechnung wurde der Lohnkostensatz für die Verwaltung (Bund, gehobener Dienst) in Höhe von 46,50 Euro je Stunde angewendet; es entsteht ein Aufwand in Höhe von rund 277 000 Euro.

Für die Unterstützungsleistung der Anwender des Zoll-Portals wird von ca. 2 320 Anfragen pro Jahr bei der Zentralen Auskunft der Zollverwaltung ausgegangen. Eine Anfrage wird erfahrungsgemäß innerhalb von 10 min durch einen Beamten des mittleren Dienstes (33,80 Euro je Stunde) erledigt, gemeinsam mit einem Beamten des gehobenen Dienstes (5 min; 46,50 Euro je Stunde). Es entsteht ein Aufwand in Höhe von rund 22 000 Euro.

Durch Artikel 2 entsteht dem Bund (Zollverwaltung) ab 2025 ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 455 000 Euro.

Durch die Absenkung der Meldeschwelle für Beihilfeempfänger, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder der Fischerei und Aquakultur tätig sind, auf 10 000 Euro ist mit 3 380 zusätzlichen Anzeigen und 7 945 zusätzlichen Erklärungen zu rechnen. Die Bearbeitungsdauer wird mit jeweils 30 Minuten angesetzt. Bei der Berechnung wurde der Lohnkostensatz für die Verwaltung (Bund, mittlerer Dienst) in Höhe von 33,80 Euro je Stunde angewendet; es entsteht ein Aufwand von rund 191 000 Euro.

In einem Viertel der Fälle (845 Anmeldungen, 1 986 Erklärungen) ist eine vertiefte Bearbeitung mit eventuellen Nachfragen bei den Beteiligten notwendig. Die Bearbeitungsdauer wird mit jeweils 120 Minuten angesetzt. Bei der Berechnung wurde der Lohnkostensatz für die Verwaltung (Bund, gehobener Dienst) in Höhe von 46,50 Euro je Stunde angewendet; es entsteht ein Aufwand von rund 263 000 Euro.

5. Weitere Kosten

Durch die Verordnung sind keine sonstigen Kosten für die Wirtschaft beziehungsweise keine Auswirkungen auf die sozialen Sicherungssysteme und auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VI. Befristung; Evaluierung

Die Verordnung kann nicht befristet werden, da sie die Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten sowie den Vollzug der unbefristeten Gesetze (Energiesteuergesetz und Stromsteuergesetz) näher ausgestaltet. Eine Evaluation ist nicht vorgesehen, da die Verordnung unmittelbar der Umsetzung von zwingenden Vorgaben aus dem Unionsrecht dient.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung)

Zu Nummer 1

Absatz 1 Satz 2 wird neu gefasst. Durch seine neue Nummer 2 wird sichergestellt, dass für alle Begünstigten ab dem Kalenderjahr 2023 die neue Meldeschwelle von 100 000 Euro je Einzelbeihilfe einzuhalten ist, sofern diese Beihilfen auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014 – 2020 oder der Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 gewährt werden.

Zu Nummer 2

Absätze 5 und 6 werden neu gefasst.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 legt fest, dass die Veröffentlichung erfolgt, sobald die jeweils einschlägigen Schwellenwerte nach den Nummern 1 bis 4 überschritten wurden. Hiernach werden die unionsrechtlich zwingenden verpflichtenden Vorgaben, z.B. jene nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, ab Erreichen der Meldeschwellen auf der allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Die Nummern 1 und 2 regeln dies für alle Beihilfegewährungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 für die betroffenen Begünstigten ab 30 000 Euro beziehungsweise 60 000 Euro je Einzelbeihilfe. Vergleichbar regeln dies die neuen Nummern 3 – für die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 – für alle übrigen Begünstigten für alle Einzelbeihilfegewährungen ab 500 000 Euro und 4 – für die Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014 – 2020 und die Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 – für alle Begünstigten für alle Einzelbeihilfegewährungen ab 100 000 Euro.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 legt basierend auf den verschiedenen beihilferechtlichen Vorgaben die relevanten Aufkommensschritte für die Meldungen fest und normiert in seinem Satz 3 insbesondere die teilweise abweichenden Aufkommensschritte in Abhängigkeit von der jeweiligen beihilferechtlichen Rechtsgrundlage (vergleiche insbesondere Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 und Randnummer 60 der Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022).

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 3 Absatz 1 wird neu gefasst. Durch seine neue Nummer 3 wird sichergestellt, dass für alle übrigen Begünstigten, d.h. außerhalb von Beihilfen für in der landwirtschaftlichen Primärproduktion beziehungsweise in der Fischerei und Aquakultur tätigen Begünstigten nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, die neue Meldeschwelle von 100 000 Euro je Einzelbeihilfe einzuhalten ist. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Beihilfen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, der Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014 – 2020 oder der Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 gewährt werden. Zudem werden die Schwellen für in der landwirtschaftlichen Primärproduktion beziehungsweise in der Fischerei und Aquakultur tätigen Begünstigten im Falle von Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 auf 10 000 Euro je Einzelbeihilfe abgesenkt.

Zu Buchstabe b

§ 3 Absätze 5 und 6 werden neu gefasst.

Zu Absatz 5:

Die Nummern 1 und 2 regeln die Veröffentlichung der unionsrechtlich zwingenden verpflichtenden Vorgaben auf der allgemein zugänglichen Internetseite ab Erreichen der neuen Meldeschwellen für alle Beihilfegewährungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 für die betroffenen Begünstigten ab 10 000 Euro je Einzelbeihilfe. Die Nummern 3 – für die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 – und 4 – für die Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014 – 2020 und die Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 – regeln dies in den sonstigen Fällen für alle Einzelbeihilfegewährungen ab 100 000 Euro.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 legt basierend auf den verschiedenen beihilferechtlichen Vorgaben die relevanten Aufkommensschritte für die Meldungen fest und normiert in seinem Satz 3 insbesondere die teilweise abweichenden Aufkommensschritte in Abhängigkeit von der jeweiligen beihilferechtlichen Rechtsgrundlage.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 3 (Änderung der Energiesteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1

Inhaltsverzeichnis

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung der §§ 109a und 109b EnergieStV.

Zu Nummer 2

§ 1 EnergieStV

Mit Durchführungsbeschluss der Kommission (EU) 2022/197 vom 17. Januar 2022 zur Bestimmung eines gemeinsamen Stoffes zur steuerlichen Kennzeichnung von Gasölen und Kerosin (ABl. L 31 vom 14.2.2022, S. 52) wurde ACCUTRACE™ PLUS als gemeinsamer Stoff zur steuerlichen Kennzeichnung von Gasölen im Sinne der Richtlinie 95/60/EG des Rates vom 27. November 1995 über die steuerliche Kennzeichnung von Gasöl und Kerosin (ABl. L 291 vom 6.12.1995, S. 46) eingeführt. ACCUTRACE™ PLUS löst Solvent Yellow 124 als gemeinsamen Stoff zur steuerlichen Kennzeichnung ab.

Zu Nummer 3

§ 2 EnergieStV

Zu Buchstabe a

In Umsetzung von Artikel 1 des Durchführungsbeschlusses der Kommission (EU) 2022/197 wird in Absatz 1 der Gehalt des Kennzeichnungsstoffes ACCUTRACE™ PLUS festgelegt. Er entspricht dem in Artikel 1 des vorgenannten Beschlusses festgelegten Mindestgehalt von ACCUTRACE™ PLUS. Entsprechend der Bestimmung von Artikel 1 des Durchführungsbeschlusses wird zusätzlich noch der Gehalt des in ACCUTRACE™ PLUS enthaltenen Butoxybenzol festgelegt, da die gängigen Untersuchungsmethoden den Gehalt an Butoxybenzol bestimmen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

In Umsetzung der Bestimmungen des Durchführungsbeschlusses der Kommission (EU) 2022/197 wird der Höchstgehalt von ACCUTRACE™ PLUS festgelegt, den aus einem anderen Mitgliedstaat, einem Drittgebiet oder einem Drittland verbrachtes Gasöl enthalten darf.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient der Korrektur eines Verweises.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine infolge der Änderung von Absatz 2 erforderliche Folgeänderung.

Zu Nummer 4

§ 8 EnergieStV

Es handelt sich um eine Verweisänderung, die nach erfolgter Änderung des § 2 Absatz 4 EnergieStG im Jahre 2009 versehentlich unterblieben ist.

Zu Nummer 5

§ 8a EnergieStV

Redaktionelle Änderung infolge des Inkrafttretens des Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (MoPeG) vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) zum 1. Januar 2024. Die Änderung hat keine konstitutive Wirkung.

Zu Nummer 6

§ 14 EnergieStV

Auf die Begründung zu Nummer 5 wird verwiesen (§ 8a EnergieStV).

Zu Nummer 7

§ 23b EnergieStV

Redaktionelle Anpassung. Angleichung an den Wortlaut der anderen Verbrauchsteuergesetze, z.B. § 5 Absatz 2 Satz 1 StromStV.

Zu Nummer 8

§ 35 EnergieStV

Redaktionelle Anpassung an den Wortlaut der anderen Verbrauchsteuergesetze.

Zu Nummer 9

§ 38f EnergieStV

Die Änderung dient der Korrektur eines Verweises.

Zu Nummer 10

§ 54 EnergieStV

Auf die Begründung zu Nummer 5 wird verwiesen (§ 8a EnergieStV).

Zu Nummer 11

§ 56 EnergieStV

Deklaratorische Ergänzung. Mit der Angleichung des § 26 EnergieStG durch das Zweite Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. 2017 I, 3299 ff.) an den Wortlaut des Artikels 21 Absatz 3 der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 51) wurde das sog. Herstellerprivileg unionsrechtskonform auf den Umfang der nach der Richtlinie obligatorisch vorgesehenen Steuerbegünstigung für selbst hergestellte Energieerzeugnisse zurückgeführt. Gegenüber der Zollverwaltung waren ungeachtet dieser Rechtsänderung die im Sinne des § 56 Absatz 5 Nummer 1 EnergieStV bezogenen Mengen anzugeben, die in das jeweilige Verfahren der Steuerbefreiung überführt worden sind, einschließlich solcher Mengen, die auf dem Betriebsgelände hergestellt und zur Aufrechterhaltung des eigenen Betriebs verwendet wurden. Diese Verfahrensweise wird nunmehr ausdrücklich in den Katalog der Pflichten des Erlaubnisinhabers eines Betriebs nach § 26 EnergieStG aufgenommen.

Zu Nummer 12

§ 70 EnergieStV

Redaktionelle Anpassung. Für Kohle findet EMCS keine Anwendung.

Zu Nummer 13

§ 81 EnergieStV

Redaktionelle Anpassung. Für Erdgas findet EMCS keine Anwendung

Zu Nummer 14

§ 86 EnergieStV

Redaktionelle Anpassung. Diese erfolgt aufgrund des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. 2017 I, 3299 ff.) in dem § 44 EnergieStG dergestalt angepasst wurde, dass Energieerzeugnisse nur steuerfrei verwendet werden können, wenn sie im Gasgewinnungsbetrieb selbst hergestellt worden sind.

Zu Nummer 15

§ 87 EnergieStV

Korrektur des Verweises. Der genannte Nachweis bezieht sich nicht auf den Versandhandel, sondern auf alle anderen Fälle mit Ausnahme des Versandhandels.

Zu Nummer 16

§ 109a EnergieStV

Die Vorschrift umfasste eine durch das Energiesteuersenkungsgesetz vom 24. Mai 2022 (BGBl. 2022 I, 810 f.) zeitlich begrenzte Fassung einzelner Vorschriften.

Zu Nummer 17

§ 109b EnergieStV

Die Vorschrift umfasste eine durch das Energiesteuersenkungsgesetz zeitlich begrenzte Fassung einzelner Vorschriften.

Zu Nummer 18

§ 110 EnergieStV

Zu Buchstabe a

Da für eine Übergangszeit auch noch Altbestände an Solvent Yellow in Umlauf sein werden, findet die Analysemethode für Solvent Yellow¹²⁴ auch nach Einführung des neuen Markierstoffs ACCUTRACE™ PLUS weiterhin Anwendung.

Zu Buchstabe b und zu Buchstabe c

Als nationales Analyseverfahren für den neuen Markierstoff ACCUTRACE™ PLUS wird das in der neuen Anlage 5 übersetzte Verfahren nach ILIADe 606 („Inter-Laboratory Inventory of Analytical Determinations“ eingeführt. „ILIADe 606“ soll zu einem späteren Zeitpunkt das europäische Referenzverfahren zur Bestimmung von BPE bzw. ACCUTRACE™ PLUS werden. Da aus technischen Gründen eine Ermittlung der Präzisionsdaten durch mehrere Labore nicht möglich war, enthält dieses Verfahren lediglich Präzisionsdaten, die basierend auf zwei unterschiedlich konfigurierten Geräten (Einlasssystem und Säulenkonfiguration) bestimmt sind.

Zu Nummer 19

Anlage 5

Auf die Begründung zu Nummer 18 Buchstabe b und c wird verwiesen (§ 110 EnergieStV).

Zu Artikel 4 (Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung)

§ 3 StromStV

Auf die Begründung zu Artikel 3 Nummer 5 wird verwiesen (§ 8a EnergieStV).

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten. Artikel 1 der Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft. Artikel 2 und 4 treten hingegen erst zum 1. Januar 2024 in Kraft. Ein Teil der Regelungen zum geänderten Markierstoff tritt ebenfalls zum 1. Januar 2024 in Kraft. Die Regelungen zum geänderten Markierstoff treten im Übrigen unter Ausschöpfung des durch die EU gewährten Übergangszeitraums erst zum 19. Januar 2024 in Kraft.